

Bundesrat Albert Rösti  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

*Per E-Mail an:*  
[rtvg@bakom.admin.ch](mailto:rtvg@bakom.admin.ch)

Bern, 16. Februar 2026

## **Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 29. Oktober 2025 eröffnete Vernehmlassung zum «Neuen Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)» und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations-, Netzwerk- und Datacenterbranche in der Schweiz. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern treiben wir optimale Rahmenbedingungen für erstklassige Kommunikations-, Netzwerk- und Dateninfrastrukturen voran und tragen damit zu einem erfolgreichen und wettbewerbsfähigen digitalen Wirtschaftsstandort Schweiz bei. Einige unserer Mitglieder sind direkt vom neuen Bundesgesetz betroffen und gerne übermitteln wir Ihnen hiermit fristgerecht unsere Einschätzung dazu.

Der Bundesrat verfolgt mit dem Vorentwurf des KomPG das Ziel, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer im digitalen Umfeld zu stärken sowie die Transparenz und Rechtssicherheit im Umgang mit Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen zu erhöhen. Plattformen und Suchmaschinen haben mit fortschreitender Digitalisierung an gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Dies hat Auswirkungen auf die öffentliche Meinungsbildung sowie den Zugang zu Informationen. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Gesetzesvorlage sicherstellen möchte, dass bestehende regulatorische Vorgaben und rechtsstaatliche Grundprinzipien auch im digitalen Umfeld wirksam zur Anwendung gelangen.

Für die Zielsetzung des Bundesrates, d.h. Schutz der Nutzerinnen und Nutzer sowie Stärkung von Transparenz und Rechtssicherheit, hat asut grundsätzlich Verständnis. Wir erachten es jedoch als zentral und entscheidend, dass mit dem KomPG keine materielle Inhaltsregulierung geschaffen wird. Vielmehr sollen verfahrensbezogene Mindeststandards definiert werden, die geeignet sind, die Ziele wirksam und effizient zu erreichen.

Insbesondere im Bereich der öffentlichen Kommunikation ist dabei zu beachten, dass staatliche Eingriffe – auch indirekte – erhebliche Auswirkungen auf die Meinungs- und Informationsfreiheit haben können. Regulatorische Vorgaben müssen deshalb verhältnismässig ausgestaltet sein und dürfen keine Fehlanreize schaffen, die beispielsweise zur vorsorglichen Entfernung von Inhalten führen können.

Die Frage von regulatorischen Vorgaben für Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen beschränkt sich nicht auf die Schweiz. Auch in anderen Ländern findet diese politische Debatte statt und in der EU ist mit dem Digital Service Act (EU DSA) bereits eine Regulation in Kraft, welche eine vergleichbare Zielsetzung wie das KomPG verfolgt. Ob der EU DSA erfolgreich ist und welche Lehren die Schweiz aus dessen Umsetzung ziehen kann, ist derzeit noch offen und sollte Gegenstand vertiefter Abklärungen sein. Daher stellt sich die Frage, ob der Zeitpunkt für eine eigenständige Schweizer Gesetzgebung gut gewählt ist.

## **Bemerkungen zu einzelnen Punkten**

### Verhältnismässigkeit und Bedeutung für die Schweizer KMU-Landschaft

asut betont die zentrale Bedeutung der Verhältnismässigkeit. Die Schweizer Wirtschaft ist im internationalen Vergleich stark KMU-geprägt, auch in der Digitalisierung. Regulierungsvorhaben im digitalen Bereich müssen deshalb so ausgestaltet werden, dass keine unverhältnismässigen Belastungen für kleinere Unternehmen entstehen.

asut erachtet es daher als zentral, dass der Vorentwurf Kriterien vorsieht, um eine verhältnismässige Anwendung sicherzustellen und insbesondere kleinere Anbieterinnen von regulatorischen Belastungen auszunehmen. Dies ist insofern gerechtfertigt, als kleinere Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen oder Suchmaschinen in der Regel nur einen begrenzten Nutzerkreis aufweisen und Kundinnen und Kunden häufig auf Alternativen ausweichen können.

Ohne diese Ausnahmeregelung würden kleinere Unternehmen unverhältnismässig belastet. Dies würde den Digitalstandort Schweiz schwächen.

### Internationale Anschlussfähigkeit und Vermeidung eines «Swiss Finish»

asut warnt nachdrücklich vor schweiz-spezifischen Sonderlösungen. Das geplante KomPG wird viele Dienstanbieterinnen betreffen, die bereits heute umfangreichen internationalen Regulierungsregimen, insbesondere dem EU DSA, unterstehen.

Ein Schweizer Sonderweg, der zusätzliche oder abweichende Anforderungen schafft, würde zu unnötigen Doppelspurigkeiten führen, ohne dass daraus ein erkennbarer Zusatznutzen für Schweizer Nutzerinnen und Nutzer entstünde. Gleichzeitig erhöht ein Swiss Finish die regulatorische Komplexität, den Aufwand für die betroffenen Unternehmen und die Vollzugsrisiken. Dies würde die Standortattraktivität der Schweiz beeinträchtigen.

asut ist überzeugt, dass die internationale Anschlussfähigkeit daher ein zentrales Leitprinzip dieser Gesetzgebung sein soll. Gerade in einem kleinen Markt wie der Schweiz können überhöhte Anforderungen oder schwer kalkulierbare Risiken dazu führen, dass Anbieterinnen ihre Dienste einschränken.

### Anerkennung EU DSA-konformer Massnahmen (Äquivalenzprinzip)

asut fordert daher ausdrücklich den Ansatz, dass bereits bestehende internationale Prozesse, Nachweise und Mechanismen – insbesondere solche, die im Rahmen des EU DSA implementiert wurden – als gleichwertig anerkannt werden sollen.

Dies ist zwingend notwendig, da viele betroffene Unternehmen ihre Dienste in mehreren Ländern oder global anbieten. Ein konsequentes Äquivalenzprinzip verhindert dabei unnötige Parallelstrukturen, reduziert den administrativen Aufwand und verbessert die Vollzugstauglichkeit. Die Zielerreichung muss über Mindeststandards erfolgen, nicht über nationale Sonderprozesse oder spezifische Schweizer Berichtsformate.

asut erachtet die ausdrückliche Verankerung eines solchen Erfüllungswegs als zentral, damit das Gesetz praktikabel bleibt und keine unnötigen Doppelspurigkeiten erzeugt.

### Rolle des BAKOM als Aufsichtsbehörde

Plattformen und Suchmaschinen werden oftmals international oder global angeboten. Im Zentrum des Vollzugs steht daher die Prüfung, ob bereits bestehende internationale Prozesse und Nachweise (z.B. im Rahmen des EU DSA) als gleichwertig anerkannt werden können (Äquivalenzprinzip). Dabei sollen

Doppelspurigkeiten mit bereits bestehenden internationalen Strukturen vermieden werden. Dies würde nicht nur zu erhöhtem Aufwand führen, sondern auch zu Unsicherheiten für Anbieterinnen sowie Nutzerinnen und Nutzer.

Es wäre daher zweckmässig, dass sich die zuständige Behörde primär mit der Festlegung von Mindeststandards und der Prüfung der Äquivalenz beschäftigt. Eingriffe sollen – wenn überhaupt – nur subsidiär erfolgen können. Vor diesem Hintergrund scheinen die im KomPG vorgeschlagenen Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeiten durch das BAKOM sehr umfangreich und weitgehend. Es soll daher geprüft werden, welche Massnahmen bei einer konsequenten Umsetzung des Äquivalenzprinzips überhaupt notwendig sind. Aus Governance-Gründen wäre dabei auch denkbar, dass die eigentliche Aufsicht einer unabhängigen Behörde, beispielsweise der ComCom, übertragen würde.

#### Verwaltungsmassnahmen und Netzsperrern

Gemäss erläuterndem Bericht sieht der Vorentwurf verschiedene Verwaltungsmassnahmen vor, um die Einhaltung der vorgesehenen Massnahmen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere die Kompetenz für das BAKOM, «...Fernmeldediensteanbieterinnen anweisen, den Zugang zu einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine einzuschränken» (Art. 32 E-KomPG).

asut lehnt diese Netzsperrern aus folgenden Gründen ab. Netzsperrern können technisch einfach umgangen werden und sind ein ungeeignetes Instrument, um den Zugang zu Webseiten, Diensten oder Inhalten zu unterbinden. Zudem sind Netzsperrern «ungenau» und können zu Overblocking führen, d.h. die Funktionalität und Erreichbarkeit von weiteren Diensten beeinträchtigen. Dies gilt erst recht bei grossen Suchmaschinen oder Kommunikationsplattformen. Eine Netzsperrern hätte daher unverhältnismässige Auswirkungen. Nicht nur auf die betroffenen Dienste, sondern potenziell auf das Funktionieren des Internets.

Es ist daher auch nicht richtig, die Fernmeldediensteanbieterinnen zur Umsetzung dieser Sperrmassnahmen zu verpflichten. Im Gegensatz zu einer einzelnen Webseite verfügen die grossen Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen über Kompetenzen und Ressourcen, um eine DNS-Sperrern, wie heute im Geldspielgesetz vorgesehen, wirkungslos zu machen. Dies würde zu einem unnötigen Wettlauf zwischen den Schweizer Fernmeldediensteanbieterinnen (in vielen Fällen KMU-Unternehmen) und den globalen Diensteanbieterinnen führen. Aufwand und Kosten würden in keinem Verhältnis zum unsicheren Erfolg dieser Massnahmen stehen.

Sollte dennoch am Instrument von Netzsperrern festgehalten werden, ist zwingend sicherzustellen, dass diese nur auf gerichtliche Anordnung erfolgen können. Zudem ist zu gewährleisten, dass Fernmeldediensteanbieterinnen für die durch eine solche Anordnung entstehenden Aufwände vollumfänglich entschädigt werden.

#### Sanktionsmassnahmen

Der vorgesehene Bussenrahmen ist mit Blick auf die schweizerische Sanktionspraxis in anderen Gesetzesbereichen kritisch zu prüfen. Umsatzabhängige Unternehmensbussen in einer Grössenordnung von bis zu 6% des weltweiten Jahresumsatzes stellen eine unverhältnismässige Sanktion dar, die dazu führen kann, dass Anbieterinnen aus Risikoüberlegungen ihre Dienste einschränken oder Inhalte vorsorglich sperren. Dies kann sich nachteilig auf die digitale Meinungs- und Informationsfreiheit auswirken.

#### Vermeidung von Doppelregulierung

asut weist darauf hin, dass in der Schweiz bereits ein etablierter Rechtsrahmen besteht, beispielsweise im Datenschutz oder im Konsumentenschutz. Diese Regelwerke gelten grundsätzlich auch für Anbieterinnen von Plattformen und Suchmaschinen, soweit sie in der Schweiz tätig sind oder sich an Schweizer Nutzerinnen und Nutzer richten.

Das KomPG soll keine Überschneidungen schaffen, die in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen, unklaren Zuständigkeiten oder zusätzlichen administrativen Pflichten führen.

Solche Doppelspurigkeiten erhöhen nicht nur die Kosten für Anbieterinnen, sondern können auch zu Rechtsunsicherheit für Nutzerinnen und Nutzer führen. Wenn unklar ist, welche Normen und Verfahren im Einzelfall gelten, wird die effektive Rechtsdurchsetzung geschwächt.

asut fordert daher, dass das KomPG konsequent darauf ausgerichtet bleibt, bestehende Rechtsgrundlagen zu ergänzen, nicht aber parallel zu duplizieren.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

**asut** – Schweizerischer Verband  
der Telekommunikation



Judith Bellaiche  
Präsidentin



Christian Grasser  
Geschäftsführer